

Mitteilung des Senats

vom 10. Oktober 1911.

Inhaltsverzeichnis.

1. Taubstummenanstalt.....	S. 1109.
2. Anträge, betreffend Wassermesser.....	„ 1114.

1. Taubstummenanstalt.

Indem der Senat der Bürgerschaft den anliegenden Bericht der Schuldeputation mitteilt, hält er auch seinerseits die Verstaatlichung der Taubstummenanstalt nicht für angezeigt. Einem Antrage auf Erhöhung der Ruhegehaltsätze der Lehrer wird demnächst entgegenzusehen sein.

Ferner ist der Senat damit einverstanden, daß zur Einrichtung von Fortbildungskursen für Taubstummie in das nächstjährige Budget der Schuldeputation die erforderlichen Mittel eingestellt werden.

Der Senat ersucht die Bürgerschaft, ihm hierin beizutreten.

Bericht.

Anlage.

Durch Beschluß vom 23. Juni 1909 hat die Bürgerschaft den Senat ersucht, die zuständige Behörde mit einem Berichte darüber zu beauftragen, ob es sich empfiehlt, die Taubstummenanstalt zu verstaatlichen. Die demgemäß beauftragte Schuldeputation beehrt sich wie folgt zu berichten.

Um ein sicheres Urteil über den gegenwärtigen Zustand der Taubstummenanstalt und die Zweckmäßigkeit ihrer Einrichtungen zu gewinnen, wurde der Schulinspektor Professor Dr. Böhm beauftragt, eine eingehende Revision der Anstalt vorzunehmen und über das Ergebnis derselben unter Berücksichtigung der Verhältnisse, die sich bei auswärtigen, als gut anerkannten staatlichen Anstalten finden, zu berichten. Da gewünscht wurde, daß möglichst bei dieser Gelegenheit auch die Frage der Fortbildungspflicht für Taubstummie erledigt werde, wurde der Schulinspektor zugleich angewiesen, sich auch hierüber zu äußern. Der darnach von ihm erstattete Bericht wird in der Anlage beigelegt.

Aus dem Bericht ist, was zunächst die in erster Linie zur Erörterung stehende Frage der Verstaatlichung der Taubstummenanstalt betrifft, hervorzuheben, daß die bremische Anstalt im allgemeinen den auswärtigen staatlichen Anstalten durchaus gleichwertig zu erachten ist. Der Schulinspektor empfiehlt dringend, von einer Verstaatlichung abzusehen, da in den Einrichtungen und dem Betrieb der Anstalt kein Grund dafür zu ersehen sei, im Gegenteil der gegenwärtige Zustand eine Reihe von Vorzügen aufweise; er empfiehlt lediglich, über den gegenwärtigen Zustand hinaus noch folgende Verbesserungen ins Auge zu fassen: erstens eine Erweiterung der Einrichtungen für Handfertigkeitsunterricht, zweitens bei Anstellung weiterer Lehrkräfte Zusammensetzung des Kollegiums wenigstens zur Hälfte aus Lehrern, drittens ausschließliche Anstellung von solchen Lehrkräften, die eine ordnungsmäßige Spezialausbildung für den Taubstummenunterricht erhalten haben.

Die Schuldeputation hat sich bezüglich der Frage der Verstaatlichung der Anstalt den Ausführungen des Berichtes vollständig angeschlossen. Auch sie erachtet eine Verstaatlichung für eine durch die Sachlage in keiner Weise gebotene Maßregel, die den Staatshaushalt unnötigerweise sehr erheblich belasten und dem Interesse der Taubstummen eher schädlich als nützlich sein würde. Sie kann auch ihrerseits nur empfehlen, es bei dem bisherigen Zustande zu belassen.

Wegen der von dem Schulinspektor geäußerten Verbesserungsvorschläge hat sich die Inspektion der Taubstummenanstalt mit dem Vorstande derselben ins Benehmen gesetzt und verständnisvolles und bereitwilliges Entgegenkommen gefunden. Zunächst

sind die Einrichtungen für Handfertigkeitsunterricht ergänzt. Wie bei einer vor kurzem erneut vorgenommenen Besichtigung durch den Schulinspektor festgestellt ist, sind dieselben jetzt als ausreichend anzusehen; für Modellierübungen, die noch zu wünschen sind, werden die zu demnächstiger Einführung nötigen Vorbereitungen getroffen. Sodann ist, als zu Ostern d. J. die nach dem Berichte in Aussicht genommene weitere Klasse eingerichtet wurde, bereits eine männliche Lehrkraft angestellt. Endlich hat sich die Leitung der Anstalt bereit erklärt, bei Neuanstellungen von Lehrkräften dem Verlangen nach einer Spezialausbildung der Lehrkräfte für den Taubstummenunterricht Rechnung zu tragen. Bei der Anstellung des neuen Lehrers für die weitere Klasse ist bereits dementsprechend verfahren, indem ein Lehrer angestellt ist, der die Taubstummenlehrerprüfung abgelegt hat.

Zu diesem letzten Punkte ist zu bemerken, daß sich die Anstellung von besonders für den Taubstummenunterricht ausgebildeten Lehrkräften nur durchführen läßt, wenn die Gehalte, die zurzeit im wesentlichen denen der ordentlichen Lehrkräfte an Volksschulen entsprechen, entsprechend erhöht werden. Die Taubstummenanstalt ist bereit, eine solche Erhöhung vorzunehmen, und hat auch bereits bei Anstellung der mehrfach erwähnten neuen Lehrkraft ein höheres als das bisher übliche Gehalt zugesichert. Die Heraufsetzung der Gehalte bringt aber mit sich, daß auch die Ruhegehaltsätze erhöht werden müssen. Hierzu bedarf es, da der jetzige Betrag der Ruhegehälter durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft festgelegt ist (vgl. Bhdlg. 1886 S. 312 ff.), der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft. Zurzeit läßt sich ein bestimmter Antrag in dieser Richtung nicht stellen, da die endgültige Feststellung der Gehalte und demgemäß auch der Ruhegehälter der Taubstummenlehrer zweckmäßigerweise erst erfolgt, wenn die jetzige Neuregulierung der Beamtengehälter zum Abschluß gebracht ist. Die Schuldeputation wird sich erlauben, auf diesen Punkt später zurückzukommen. Sie darf voraussetzen, daß grundsätzlich keine Bedenken gegen eine entsprechende Erhöhung der Ruhegehälter bestehen.

Was den zweiten Gegenstand des Berichtes betrifft, die Frage der Fortbildung der Taubstummen, so ist über die Vorschläge des Schulinspektors auch der Direktor der gewerblichen Fortbildungsschule gutachtlich gehört. Derselbe erklärt sein volles Einverständnis zu ihnen; nur spricht er den Wunsch aus, daß der vorbereitende Zeichenunterricht (geometrische Konstruktionen) auch von den Lehrern der Taubstummenanstalt erteilt werden möchte, weil die Lehrer der gewerblichen Fortbildungsschule nicht in der Lage seien, sich den Taubstummen verständlich zu machen; das eigentliche Fachzeichnen (einschließlich Freihandzeichnen und Modellieren) könne aber, wie dies bisher schon mit Erfolg geschehen, durch die Lehrer der gewerblichen Fortbildungsschule erteilt werden. Die Schuldeputation tritt den Vorschlägen des Schulinspektors mit den vorstehend gedachten Modifikationen ebenfalls bei; insbesondere hält sie es auch für richtig, daß den an sich nicht fortbildungsschulpflichtigen Taubstummen Gelegenheit gegeben wird, sich an den Kursen zu beteiligen; als Schulgeld würde von ihnen der übliche Betrag zu zahlen sein, der auf Antrag von der Inspektion der Schule erlassen oder ermäßigt werden könnte. Die aufzuwendenden Kosten würden sich auf etwa 1500 M pro Jahr belaufen, womit das Honorar für den Leiter und die Lehrkräfte, sowie Lehrmittel und dergleichen zu bestreiten wären; als Unterrichtsraum könnte bis auf weiteres ein Zimmer der neuen gewerblichen Fortbildungsschule genommen werden.

Die Schuldeputation ersucht hiernach um die Ermächtigung, die zur Einrichtung von Fortbildungskursen für Taubstumme nach Maßgabe der in diesem Berichte gemachten Vorschläge erforderlichen Maßnahmen zum nächsten Schuljahre zu treffen und die benötigten Mittel in das nächste Budget einzustellen.

Bremen, den 16. Juni 1911.

Die Schuldeputation.

(gez.) J. Delrichs, Dr.

(gez.) Dr. A. Feldmann

i. B.

Bericht zum Antrage der Bürgerchaft vom 23. Juni 1909, betreffend Verstaatlichung Unteranlage
der Taubstummenanstalt.

Für die Beurteilung der Frage, ob es sich empfiehlt, die bremische Taubstummenanstalt zu verstaatlichen, ist von ausschlaggebender Bedeutung, ob die in unserer Taubstummenanstalt für Unterricht und Erziehung der Kinder getroffenen Einrichtungen denen in auswärtigen, als gut anerkannten Staats- bzw. Provinzialanstalten gleichwertig sind, oder ob sich durch Verstaatlichung der Anstalt die Leistungen, also die Unterrichts- und Erziehungserfolge, steigern lassen.

Um zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit der bremischen Taubstummenanstalt sichere Unterlagen zu gewinnen, habe ich mich nach theoretischer Information über die Probleme des Taubstummenunterrichts durch umfassende Hospitationen in Hildesheim und Osnabrück mit den Schuleinrichtungen und dem Unterrichtsbetrieb der dortigen Anstalten, auf die in den Bürgerchaftsverhandlungen gelegentlich der Einbringung des betreffenden Antrags empfehlend Bezug genommen wurde, bekannt gemacht. Im Anschluß daran habe ich die Bremer Anstalt im Auftrage der Senatskommission für das Unterrichtsweisen einer eingehenden Inspektion unterzogen.

An dem Maßstabe gemessen, den die Anstalten zu Hildesheim und Osnabrück für die Beurteilung der vorliegenden Frage darbieten, sind die Leistungen unserer Taubstummenanstalt als durchaus normal zu bezeichnen. Dort wie hier ist der Lehrplan im Anschluß an die für die Volksschulen verbindlichen Vorschriften entworfen; analog wird, um das taubstumme Kind aus seiner geistigen Isoliertheit herauszuheben und um ihm in der Wortsprache die notwendigen Denkformen zu übermitteln, der lautsprachlichen Ausbildung nach gleichen Gesichtspunkten gründliche Pflege zuteil. Die Organisation der bremischen Taubstummenanstalt entspricht schultechnisch und pädagogisch den Anforderungen, die auswärts in dieser Beziehung erhoben und erfüllt werden. Die größere Schülerzahl hat in Osnabrück und Hildesheim naturgemäß zu einer größeren Klassenzahl geführt. Hildesheim zählt gegenwärtig 8, Osnabrück 6, Bremen 5 Klassen. Die Schülerzahl ist aber bei uns in einzelnen Klassen geringer als auswärts, und wie ich gehört habe, ist die Einrichtung einer weiteren Klasse ins Auge gefaßt, wodurch in bezug auf die Klassenbesetzung noch günstigere Unterrichtsbedingungen geschaffen werden sollen. Dadurch ist die Möglichkeit gegeben und wird bei fortschreitender Gliederung mehr noch als gegenwärtig gegeben sein, den schwachbegabten Kindern durch Bildung von kleineren Nebentklassen gerecht zu werden. Derartige Maßnahmen aber halte ich nach den bei uns gegebenen Verhältnissen für die Ausbildung unserer Taubstummen für zweckmäßiger, als die Aussonderung der Schwachbegabten und deren Unterbringung in einer Sonderanstalt, wie dies für die Provinz Hannover in Osnabrück geschehen ist.

Auch die äußeren Einrichtungen der bremischen Taubstummenanstalt entsprechen den im Interesse der Kinder zu stellenden Anforderungen durchaus. Die Klassenräume sind angemessen ausgestattet, und die erforderlichen Lehrmittel stehen für den Unterricht zur Verfügung. Große, luftige Räume sind für die Bedürfnisse des Internats hergerichtet.

Gemäß der Klassenzahl sind an der Taubstummenanstalt neben dem Direktor ein Lehrer und drei Lehrerinnen tätig. Ich habe mich überzeugen können, daß mit großem Eifer und erfolgreich in der Taubstummenanstalt gearbeitet wird. Bei der Neuanstellung von Lehrkräften wird, wie dies jetzt auch auswärts geschieht, verbindlich gemacht werden müssen, daß Lehrer und Lehrerinnen außer den ordnungsmäßigen Lehramtsprüfungen auch die Prüfung für Taubstummenunterricht ablegen.

In dieser Beziehung wird jetzt in Preußen gefordert, daß geeignete Seminarabiturienten als Aspiranten an Taubstummenanstalten einen Hospitations- und praktischen Unterrichtskursus durchmachen. Nachdem sie dann in einer zweiten Prüfung ihre Befähigung für das ordentliche Lehramt nachgewiesen haben, wird in einer weiteren, der Taubstummenlehrerprüfung, der Nachweis gefordert, daß sie sich eingehend mit Phonetik und dem Bau und den Funktionen der Sprach-

werkzeuge und des Ohrs, mit der Methodik des Taubstummunterrichts im Vergleich zum Normalunterricht und mit der Entwicklung des Taubstummenseinens vertraut gemacht haben. Man fordert bei den Taubstummlehrern den Nachweis der Befähigung für das ordentliche Lehramt, weil der Volksschullehrplan und -unterricht grundlegend für die Taubstummensein ist. Der Lehrer muß in dieser Beziehung wohl unterrichtet und sicher sein, da im Lehrplan der Taubstummensein im wesentlichen nur die Umrisse und Richtlinien festgelegt sind, innerhalb deren dem Lehrer im Interesse einer größeren Individualisierung, die bei der kleinen Schülerzahl möglich und nach der Eigenart der Taubstummensein besonders notwendig ist, große Bewegungsfreiheit gelassen wird. Für Bremen möchte ich empfehlen, soweit jüngere Lehrkräfte für den Taubstummunterricht in Frage kommen, tunlichst geeignete bremische Seminarabiturienten oder junge Lehrer zu berücksichtigen, wenn sie bereit sind, den besonderen Anforderungen, die an einen Taubstummensein zu stellen sind, zu genügen. Gleiche Ausbildungsmöglichkeiten wie in Preußen werden ihnen auch in unserer Taubstummensein geboten werden können. Ich bezweifle nicht, daß man für diesen zwar schweren, aber auch interessanten und dankbaren Unterricht geeignete Persönlichkeiten gewinnen wird, wenn man, wie es in Preußen geschehen ist, entsprechend den höheren Anforderungen auch das Gehalt höher normiert. Daß der Vorstand unserer bremischen Taubstummensein, der bei allen Maßnahmen offenbar das Gedeihen der Anstalt ausschlaggebend sein läßt, auch in dieser Beziehung alle zweckdienlichen Forderungen gern erfüllen wird, darf angenommen werden.

Betreffs der Zusammensetzung des Kollegiums halte ich für angemessen, daß, weil Knaben und Mädchen in den einzelnen Klassen gemeinsam unterrichtet werden, das Kollegium wenigstens zur Hälfte aus Lehrern zusammengesetzt werde. Gegenwärtig unterrichten in der Anstalt, wie oben bereits angegeben wurde, außer dem Direktor 1 Lehrer und 3 Lehrerinnen.

Weiter erscheint mir zweckmäßig, den Raum für Handfertigkeitsunterricht, insbesondere für Holzarbeiten, reichhaltiger auszustatten, als das bei uns geschehen ist. Es bedarf keiner näheren Begründung, daß eine tüchtige und vielseitige Ausbildung der Handfertigkeit gerade für Taubstumme, die fast ausschließlich dem Handwerk zugeführt werden, von großer Bedeutung ist. In Anerkennung dessen hat man in Hildesheim und Osnabrück außer den Vorrichtungen für Modellier- und Papparbeiten auch die für Holzbearbeitung erforderlichen Werkzeuge und Vorrichtungen in zweckmäßiger Auswahl zur Verfügung gestellt.

Es bleibt in bezug auf Organisation und Unterrichtsbetrieb der Taubstummensein in gegenwärtiger Gestaltung also nur zu wünschen, daß die Einrichtungen für Handfertigkeitsunterricht erweitert werden. Außerdem wird zu fordern sein, daß im Falle der Anstellung weiterer Lehrkräfte das Kollegium wenigstens zur Hälfte aus Lehrern zusammengesetzt werde und daß nur solche Lehrer und Lehrerinnen berufen werden, die eine ordnungsmäßige Ausbildung im Taubstummunterricht erhalten haben.

Eingehender Prüfung empfehle ich weiter die Frage der Durchführung des Fortbildungsschulzwanges auch in bezug auf die Taubstummen. Mir erscheint nicht nur billig, sondern mehr noch als bei Vollstinnigen notwendig, daß die Taubstummen nach Maßgabe des Gesetzes zur Fortbildungsschule herangezogen werden, wie dies auch bei den Hilsschülern geschehen ist. Da bei taubstumm Kindern während ihres Schulbesuchs viel Zeit auf die Übermittlung der Lautsprache verwandt werden muß, so ist bei ihnen nach der Schulentlassung außer auf Förderung in ihrem Berufe auf Erweiterung und Vertiefung ihrer Allgemeinbildung Nachdruck zu legen. Der Besuch der Fortbildungsschule für Normalschüler würde für Taubstumme wenig Erfolg haben. Das Ablesen des gesprochenen Worts würde besondere Schwierigkeiten machen, weil unsere Fortbildungsschullehrer mit der Eigenart des Taubstummunterrichts im allgemeinen nicht vertraut sind und überhaupt ihr Lehrverfahren für Normalschüler einzurichten haben. Es würden also, wenn der Fortbildungsschulzwang auf die Taubstummen ausgedehnt würde, zweckmäßigerweise Sonderkurse einzurichten sein, wie dies auch auswärts geschehen ist. In Hildesheim z. B., dessen Fortbildungskurse ich für zweck-

entsprechend halte, werden den taubstummen Fortbildungsschülern wöchentlich abends dreimal je zwei Unterrichtsstunden von dem Leiter und den Lehrern der Taubstummenanstalt erteilt. Lehrfächer sind Lesen, schriftliche Übungen, Rechnen, Realunterricht, Bürgerkunde und freier Sprachunterricht. Wie billig, werden die Unterweisungen tunlichst an die Berufserfahrungen der jungen Leute angeschlossen. Im freien Sprachunterricht bilden die Tageserlebnisse der Schüler die Grundlage für Belehrung und Anregung.

Nach meinen Beobachtungen in Hildesheim liegt auch darin für die taubstummen Fortbildungsschüler ein für deren innere Weiterbildung sehr förderliches Moment, daß sie über die Schulzeit hinaus in regelmäßiger Verbindung mit Persönlichkeiten bleiben, bei denen sie volles Verständnis und im Bedarfsfalle Rat für ihre Sonderverhältnisse finden können, was besonders segensreich wirkt, wenn der Lehrer auch über den Unterricht hinaus den persönlichen Bedürfnissen der jungen Leute wohlwollendes Interesse zuwendet.

Soweit bei taubstummen Fortbildungsschülern die Notwendigkeit vorliegt, sich in technischen Fächern, z. B. Zeichnen, weiter fortzubilden, nehmen sie in Hildesheim an den Fortbildungsschulen der Normalschüler teil, was sich auch für Bremen empfehlen dürfte.

Eine bremische Fortbildungsschule für Taubstummie wird bei dem geringen Jahresabgange unserer Taubstummenanstalt nur eine kleine Schülerzahl umfassen. Es würde daher zu erwägen sein, ob zu voller Ausnutzung der zu bietenden Ausbildungsmöglichkeit auf Antrag nicht auch älteren Taubstummen der Unterricht zugänglich gemacht werden kann. Wie ich erfahren habe, nehmen an Fortbildungskursen, die hier in Bremen durch die Initiative des Allgemeinen Taubstummenvereins geschaffen und die von Herrn Realschullehrer Messer geleitet werden, 16 Taubstummie teil, die z. T. das 20. Lebensjahr überschritten haben. Es zeigt sich darin die erfreuliche Tatsache, daß bei den Taubstummen das Bildungsbedürfnis sehr rege ist und daß Ausbildungsmöglichkeiten von ihnen gern benutzt werden. Als Unterrichtslokal würde ein zentralgelegenes Schulzimmer bereitzustellen sein; die Fortbildungsschule für erwachsene Taubstummie hält ihre Übungen in der Martinischule ab.

So empfehle ich bezüglich eines Fortbildungsschulunterrichts für Taubstummie:

- 1) daß Ausbildungskurse in sechs Stunden wöchentlich veranstaltet werden,
- 2) daß für die Gestaltung des Lehrplans die oben geltend gemachten Gesichtspunkte Berücksichtigung finden,
- 3) daß tunlichst die männlichen Lehrkräfte der Taubstummenanstalt zu dem Unterricht herangezogen werden.

Zum Schluß kann ich nicht unterlassen, in bezug auf das vorliegende Problem hervorzuheben, daß ich lebhaft bedauern würde, wenn durch Verstaatlichung der Taubstummenanstalt die persönliche Anteilnahme weiter privater Kreise mehr oder minder ausgeschaltet würde, die sich bislang unmittelbar und durchaus wirksam in Verbindung mit der Taubstummenanstalt im Dienste der taubstummen Jugendlichen betätigt hat. Gerade bei Erziehungsanstalten für Kinder mit besonderen Gebrechen, wo neben zweckmäßigen Veranstaltungen für Unterricht und Ausbildung persönliche Anteilnahme und Förderung seitens weiterer Kreise geboten sind, sollte man mit staatlichen Maßnahmen nicht oder gegebenen Falls nicht tiefer eingreifen, als nötig ist, um mangelhafte Einrichtungen zu verbessern. Wenn auswärts die Entwicklung der Verhältnisse mehr und mehr zur Verstaatlichung der Taubstummenanstalten geführt hat, so sollte man sich meines Erachtens freuen, daß die bremischen Verhältnisse und Anschauungen eine Nachfolge nicht erforderlich machen, weil die bestehenden Einrichtungen in allem Wesentlichen durchaus zweckentsprechend sind.

Ergebenst

(gez.) Bohm.

2. Anträge, betreffend Wassermesser.

Die Deputation für die Erleuchtungs- und Wasserwerke hat über diesen Gegenstand den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat stimmt den Anträgen der Deputation zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Anlage.

Bericht.

I. Zu dem in der Überschrift bezeichneten Gegenstande hat die Bürgerschaft am 23. August 1911 beschlossen:

- 1) Die Bürgerschaft hält eine Ermäßigung des Wassergeldes von 3 M auf 1,50 M pro Tausend des Gebäudesteuerwertes ab 1. Juli a. c. für jeden Besteller für angebracht, der vor dem 1. Oktober a. c. einen Wassermesser bei der Verwaltung der Erleuchtungs- und Wasserwerke verlangt hat und die Vorarbeiten für den Einbau rechtzeitig hat besorgen lassen. Die Bürgerschaft ersucht den Senat, die zuständigen Instanzen mit einem schleunigen Bericht zu beauftragen, nicht nur über den Vorschlag in diesem Antrage, sondern auch über einen anderen Modus zur finanziellen Erleichterung für die Besteller von Wassermessern für den Fall, daß dieser zweckdienlicher erscheint.
- 2) Die Bürgerschaft hält es für zweckmäßig, daß die Verwaltung der Erleuchtungs- und Wasserwerke von der Einziehung des erhöhten Wassergeldes solange absteht, bis der Senat sich über den vorstehenden Beschluß erklärt hat.
- 3) Die Bürgerschaft ersucht den Senat, die Deputation für die Erleuchtungs- und Wasserwerke mit einem Bericht darüber zu beauftragen, ob die bisher für die Nachprüfung von Wassermessern festgesetzten Bestimmungen nicht einer Änderung im Interesse der Konsumenten bedürfen."

Dazu gestattet sich die unterzeichnete Deputation wie folgt zu berichten.

Zu 1.

Die Übergangsbestimmung 1, betreffend Anlage II, Absatz 1, Ziffer 1 in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juli 1911 (Gesetzbl. S. 144), welche lautet:

"Für die auf dem Grundstück befindlichen Gebäude und baulichen Anlagen 3 M für je 1000 M vom Bauwerte (§ 4 der Anlage A zum Grundsteuergesetze vom 11. Oktober 1878).

Sollte dem Konsumenten nach erfolgter Einrichtung seiner Hausinstallation für Setzung eines Wassermessers ein solcher nicht binnen drei Monaten vom Wasserwerk geliefert werden können, so wird vom nächsten Quartalsersten an ein Rabatt von 20 % auf das Wassergeld gewährt."

führt allerdings bei der in der Natur der Sache liegenden allmählichen Anlieferung der Wassermesser gegenüber den zahlreichen Anträgen für diejenigen Konsumenten, deren Wunsch nach Setzung eines Wassermessers nicht prompt entsprochen werden kann, zu einer Härte, die nicht gerechtfertigt erscheint. Kann daher eine Entlastung der Tarifkonsumenten nur empfohlen werden, so erscheint doch eine solche um 50 % als erheblich zu hoch. Schon eine Erhöhung des Rabatts auf 40 % würde zur Folge haben, daß viele Wassermesserkonsumenten dann mehr bezahlen müßten als die Tarifkonsumenten. Außerdem würde bei einem Rabatt von 40 % für das laufende Rechnungsjahr rechnermäßig ein Einnahmeausfall in Höhe von 344 000 M entstehen, der sich natürlich durch den fortschreitenden Einbau der Wassermesser entsprechend ermäßigt.

Die Deputation empfiehlt aber in folgenden Punkten entgegenzukommen:

- a. die Ermäßigung ist nicht erst nach einem dreimonatlichen Verzug des Wasserwerkes vom nächsten Quartalsersten an in Gestalt eines Rabatts zu gewähren, sondern sie tritt schon vom 1. Juli 1911 an in Kraft.

- b. sie kommt nicht nur denjenigen Tarifkonsumenten zu gute, die die Vorarbeiten für den Einbau des Wassermessers vor dem 1. Oktober 1911 hatten besorgen lassen, sondern allen Tarifkonsumenten. Denn, da auch eine genügende Anzahl Paßstücke fehlte, waren viele Besteller bei bestem Willen nicht im stande, vor dem 1. Oktober 1911 mit den Vorarbeiten fertig zu sein. Da anderseits bis zum 1. Oktober fast alle zu erwartenden Anmeldungen erfolgt waren, kann das Moment der Anmeldung außer Betracht bleiben.
- c. das Wassergeld wird von 3 *M* auf 2 *M* ermäßigt. Um jedoch zu verhüten, daß dieser ermäßigte Satz von solchen Konsumenten mißbraucht wird, die einen verhältnismäßig hohen Wasserverbrauch haben und deshalb die Setzung eines Wassermessers möglichst lange verschieben, empfiehlt die Deputation den Vorbehalt hinzuzufügen, daß das Wassergeld in Höhe von 3‰ nach- und weiter erhoben wird, wenn der Konsument auf Aufforderung des Wasserwerks nicht binnen zwei Wochen die zum Einbau des Wassermessers erforderlichen Einrichtungen getroffen und hiervon dem Wasserwerk Anzeige gemacht hat. Der Einnahmeausfall wird dann noch etwa 120 000 *M* betragen.

Hiernach beantragt die Deputation, in der Anlage zum Gesetz, betreffend das Wasserwerk vom 18. Juli 1911 (Gesetzbl. S. 144) die Übergangsbestimmung 1, Absatz 2, durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

„Anlage II, Absatz 1, Ziffer 1, erhält folgende Fassung:

Für die auf dem Grundstücke befindlichen Gebäude und baulichen Anlagen 2 *M* für je 1000 *M* vom Bauwerte (§ 4 der Anlage A zum Grundsteuergesetze vom 11. Oktober 1878).

Sollte der Konsument auf schriftliche Aufforderung seitens des Wasserwerks nicht binnen zwei Wochen die zum Einbau eines Wassermessers erforderlichen Einrichtungen getroffen und hiervon dem Wasserwerk Anzeige gemacht haben, so erhöht sich das Wassergeld auf 3‰, und es wird für die seit 1. Juli 1911 verlossene Zeit ein Nachschuß von 1‰ nachgehoben.“

Zu 2.

Von der Einziehung des Wassergeldes hat nach Sachlage vorläufig abgesehen werden müssen.

Zu 3.

In Deutschland gehören Wassermesser nicht zu den eichpflichtigen Meßinstrumenten. Die Messer werden deshalb, außer in den Fabriken, auf größeren Wasserwerken in eigenen Prüfstationen auf ihre Genauigkeit kontrolliert. So besitzt auch das Bremer Wasserwerk seit einer Reihe von Jahren eine Wassermesserprüfstation. Hier werden dauernd Wassermesser geprüft, sowohl neue von den Fabriken kommende, wie auch in Betrieb gewesene, die in regelmäßigen Zeiträumen auf dem Wasserwerk gereinigt und nachgesehen werden. Die Prüfung solcher Messer, deren Genauigkeit von Konsumenten beanstandet wird, kommt verhältnismäßig sehr selten vor, obwohl hier schon vor der obligatorischen Einführung der Wassermesser 5000 Stück in Betrieb waren. Ihre Prüfung durch die eingearbeiteten Beamten des Wasserwerkes mit den vollkommenen Einrichtungen einer Prüfstation und unter Kontrolle des staatlich angestellten Direktors des Wasserwerks bietet eine größere Gewähr für die Richtigkeit der Prüfung als eine solche an irgend einer anderen Stelle.

Bis zur Einrichtung der Prüfstation wurden beanstandete Wassermesser beim hiesigen Eichamt nachgeprüft; es hat sich dann aber herausgestellt, daß die Prüfergebnisse unbrauchbar waren, weil die Einrichtungen für die Prüfung fehlten, und

gerade aus diesem Grunde haben Senat und Bürgerschaft durch ihre Beschlüsse vom Jahre 1902 (Verhdlg. S. 846, 885 und 887) die Prüfung den Beamten des Wasserwerks unter gleichzeitiger Bewilligung der Mittel für eine sachgemäße Prüfung übertragen.

Wir halten daher eine Änderung der bestehenden Einrichtungen nicht für zweckmäßig.

II. Nach den mit den Fabriken abgeschlossenen Verträgen erhalten wir bis Ende dieses Jahres 14 000 Wassermesser geliefert, und die Deputation ist in der Lage, im Laufe des Rechnungsjahres, also bis Ende März 1912, den gesamten Bedarf durch Nachbestellungen zu decken. Nach Überwindung der in der ersten Zeit vorhandenen Schwierigkeiten wird sich der Einbau der Wassermesser schneller abwickeln, als erwartet werden konnte. Es ist daher erforderlich, die Nachbestellungen schon in nächster Zeit vorzunehmen. Zu diesem Behufe bittet die Deputation, auf das Separatbudget für Außerordentliche Verwendungen schon jetzt weitere Mittel zur Verfügung zu stellen, nämlich:

- 1) für die Anschaffung zu vermietender Wassermesser weitere 350 000 M auf das Spezialbudget Nr. 3 für 1911,
- 2) als Zuschuß zu den Kosten der Änderung von privaten Hausinstallationen (Artikel 3, Ziffer 2 der Übergangsbestimmungen zum Gesetz) weitere 20 000 M auf das Spezialbudget Nr. 4 für 1911.

Es wird um eine schnelle Beschlußfassung über die gestellten Anträge gebeten, zumal, da es dringend nötig erscheint, mit dem Einkassieren des Wassergeldes zu beginnen.

Bremen, den 9. Oktober 1911.

Die Deputation für die Erleuchtungs- und Wasserwerke.

(gez.) **Wessels.** (gez.) **Günther Nieniets.**
